

**Schornsteinfegerrecht;
Digitale Darstellung der (Kehr-)Bezirke im Regierungsbezirk Unterfranken
Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 26.06.2025, Az.: 22.2-2206.0-1-40**

Die Regierung von Unterfranken erlässt gemäß § 7 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (ZustVSchfw) folgende

Allgemeinverfügung:

I. Zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 SchfHwG hat die Regierung von Unterfranken für den Regierungsbezirk Unterfranken unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit Bezirke eingerichtet. Lage und Grenzen der bisher verbal beschriebenen und im Amtsblatt veröffentlichten Kehrbezirke werden für den Regierungsbezirk Unterfranken ab dem

1. August 2025

durch die im Geodatendienst „**Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**“ festgelegten (Kehr-)Bezirke und (Kehr-)Bezirksgrenzen in der jeweils aktuellen Fassung ersetzt. Hierbei handelt es sich um einen bayernweiten Geodatendienst der Internetanwendung Bayern Atlas, einen Dienst der Bayerischen Vermessungsverwaltung. Dieser löst die bisherige Festsetzung der (Kehr-)Bezirksgrenzen ab.

II. Die Einsichtnahme in den Geodatendienst „**Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**“ im Internet ist über die Verlinkung - [BayernAtlas](#) – möglich.

III. Die Regierung von Unterfranken ist berechtigt, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Korrekturen an den im Geodatendienst „**Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**“ festgelegten (Kehr-)Bezirksgrenzen durchzuführen. Insoweit stehen die festgelegten (Kehr-)Bezirke und (Kehr-)Bezirksgrenzen unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

V. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (vgl. Schreiben vom 22.07.2024 GZ.D1-2206-7-3) sollen die (Kehr-)Bezirksgrenzen mithilfe des Geodatendienstes „**Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**“ bayernweit in digitaler und einheitlicher Form verbindlich zur Verfügung gestellt werden, damit einerseits die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben – insbesondere Feuerstättenschau, Feuerstättenbescheid und Bauabnahmen – für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger erleichtert wird und anderseits die Suche der Bürgerinnen und Bürger nach den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfegern durch eine für alle einsehbare, klare und übersichtliche Einteilung der (Kehr-)Bezirke einfach und schnell durchgeführt werden kann.

Im Zuge der Umstellung auf die digitale Darstellung der Bezirksgrenzen wurden die Kreisverwaltungsbehörden und die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sowie deren Interessenvertretungen von der Regierung von Unterfranken beteiligt.

II.

Die Regierung von Unterfranken ist gemäß § 1 Abs. 2 ZustVSchfw und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den Vollzug des § 7 SchfHwG sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 7 SchfHwG richtet die zuständige Behörde Bezirke für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 SchfHwG, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit ein. Die digitale Darstellung der bereits errichteten (Kehr-)Bezirke sowie die Abrufmöglichkeit im Rahmen des digitalen Geodatendienstes BayernAtlas über das Internet werden unter **Punkt I und II** geregelt.

Die Festlegung der digitalen (Kehr-)Bezirksgrenzen ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs (**Punkt III**) gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Die digital festgesetzten (Kehr-)Bezirke und (Kehr-)Bezirksgrenzen im Geodatendienst „Bezirke bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“, die unter der Verlinkung BayernAtlas erreichbar sind, können damit von der zuständigen Behörde jederzeit widerrufen und neu festgelegt werden.

Aufgrund der großen Zahl der betroffenen Kehrbezirke erfolgt die Festsetzung im Wege einer Allgemeinverfügung.

Den betroffenen Bevollmächtigten wurde vorab über die Kreisverwaltungsbehörden Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Festlegung zu äußern und auf Unstimmigkeiten hinzuweisen. Im Einzelfall wurden aufgrund der Rückmeldungen geringfügige Grenzanpassungen vorgenommen.

Die Einteilung der (Kehr-)Bezirke liegt im Organisationsermessen der zuständigen Behörde. Bei den gegenständlichen Anpassungen hat sich die Regierung von Unterfranken insbesondere von der Sicherstellung einer angemessenen und ausreichenden Größe der jeweiligen Bezirke zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung leiten lassen. Die legitimen Interessen der betroffenen Bezirksschornsteinfeger wurden dabei in ausreichendem Maße berücksichtigt. Insgesamt haben die Bevollmächtigten durch die vorgenommenen Grenzverschiebungen keine übermäßigen Verluste oder Zuwächse in der Gesamtzahl der jeweils von ihnen zu betreuenden Anwesen zu verzeichnen. Daher ist die im Einzelfall erfolgte Anpassung der Einteilung auch angemessen und verhältnismäßig.

Das bestehende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung überwiegt das Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs (**Punkt IV**). Denn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass von der digitalen Darstellung der (Kehr-)Bezirkseinteilung ab 01.08.2025 voraussichtlich kein Gebrauch gemacht und somit der Zweck dieser Allgemeinverfügung nicht erreicht werden könnte. Insbesondere besteht die Gefahr, dass Unsicherheit über die aktuell geltenden (Kehr-)Bezirksgrenzen eintritt. Dies wäre z.B. der Fall, wenn im Rahmen der digitalen

Darstellung der Grenzen benachbarter (Kehr-)Bezirke Zuständigkeiten, etwa bei Neubaugebieten, festgelegt worden sind. Zweifel über die Zuständigkeit können sich nachteilig auf die Betriebs- und Brandsicherheit auswirken. Das Recht des Einzelnen muss auch im Hinblick auf die jederzeit sicherzustellende Betriebs- und Brandsicherheit zurücktreten.

Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kann uneingeschränkte Klarheit über die aktuell geltenden (Kehr-)Bezirksgrenzen sichergestellt werden.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf diese Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht (**Punkt V**). Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 7 SchfHwG von Amts wegen im öffentlichen Interesse ergeht.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.